

Gemeinde-Ordnung für die Jüdischen Einwohner der Stadt Rostock und ihres Gebiets : [Landesherrliche Bestätigung Schwerin, am 5. Mai 1886]

Rostock: Adler, 1886

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837822319>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Gemeinde-Ordnung

für die

Jüdischen Einwohner

der

Stadt Rostock

und ihres Gebiets.

Rostock.

Druck von Adler's Erben.

1886.

Wir Friedrich Franz
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc.

Thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir nach Anhörung des Magistrats zu Rostock die Gemeinde-Ordnung für die jüdischen Einwohner der Stadt Rostock und ihres Gebiets, wie solche in 36 Paragraphen Uns vorgelegt und hier angeheftet ist, ihrem ganzen Inhalte nach kraft dieses Landesherrlich bestätigt haben, mit dem Anfügen, daß die in § 10 sub d und e und in § 19 sub 1 in Aussicht genommenen Regulative, betreffend das Begräbnißwesen und die Schule, Unserer Bestätigung bedürfen, übrigens mit dem Vorbehalte beliebiger Abänderung oder gänzlicher Wiederaufhebung dieser Gemeinde-Ordnung, auch jedem Dritten an seinem wohl erworbenen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche
Angelegenheiten.

Schwerin, am 5. Mai 1886.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Buchta.

(L. S.)

Landesherrliche Bestätigung
der Gemeinde-Ordnung
für die jüdischen Einwohner der Stadt Rostock
und ihres Gebiets.

I. Von der Bildung der Gemeinde.

§ 1.

Die jüdischen Einwohner der Stadt Rostock und ihres Gebietes bilden in Bezug auf die Angelegenheiten des Rituals in- und außerhalb der Synagoge, sowie auf das Religions-Schulwesen und die Begräbniß-Einrichtungen eine Gemeinde. Ausschließlicher Zweck der Gemeinde ist die gemeinsame Handhabung der soeben bezeichneten Angelegenheiten, sowie die gemeinsame Uebertragung der darauf zu machenden Verwendungen.

§ 2.

Mitglieder dieser Gemeinde sind alle jüdischen Einwohner der Stadt Rostock und ihres Gebiets.

Die Mitgliedschaft Neuzuziehender beginnt mit dem ersten Tage des auf den Zuzug folgenden Monats.

Stimmberechtigt in Gemeindefachen sind jedoch nur diejenigen männlichen und volljährigen Gemeindeglieder, welche sich in der Stadt Rostock oder deren Gebiet niedergelassen haben und entweder einen eigenen Herd besitzen oder ein selbstständiges Geschäft betreiben oder von ihren Renten leben, und diejenigen volljährigen männlichen, in abhängiger Stellung lebenden Gemeindeglieder, welche zu einem Jahresbeitrage von mindestens 30 Mark eingeschätzt sind und mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen in der Stadt Rostock oder deren Gebiet gewohnt haben.

Von der Stimmberechtigung sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
2. Personen, welchen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, für die Dauer der Entziehung.

3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens eröffnet ist.
4. Personen, welche von der öffentlichen Armenverwaltung Unterstützung genießen, oder welche wegen Armuth keine Beiträge zur Gemeinde-Casse leisten, wofern nicht in dem einen oder anderen Falle ein Gemeinde-Beschluß ihnen ausnahmsweise das Stimmrecht einräumt.
5. Die besoldeten Gemeindebeamten.
6. Personen, von welchen Gemeindebeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung nicht haben beigetrieben werden können, so lange, bis die Rückstände vollständig bezahlt sind.

§ 3.

Der Gemeinde wird eine obrigkeitliche Person als Patron zugeordnet, und wird die Gemeinde in allen ihren Vermögens- und Verwaltungs-Angelegenheiten und Rechtsverhältnissen, sowohl gegen Behörden und dritte Personen, als gegen einzelne Gemeinde-Mitglieder durch den Patron und den von ihr zu erwählenden Vorstand vertreten.

Die unmittelbare Wirksamkeit der Gesamtheit stimmberechtigter Gemeinde-Mitglieder in Gemeinde-Angelegenheiten bestimmt sich durch dasjenige, was durch gegenwärtige Gemeinde-Ordnung der Beschließung in den Gemeinde-Versammlungen (§ 19) ausdrücklich vorbehalten ist.

II. Vom Patron der Gemeinde.

§ 4.

Der Patron wird von Einem Ehrbaren Rathe zu Rostock unter thunlicher Berücksichtigung der Wünsche der jüdischen Gemeinde aus seiner Mitte ernannt.

Dem Patron liegt es ob, das Wohl der Gemeinde in allen Beziehungen wahrzunehmen, insbesondere hat derselbe:

- a. die Aufrechthaltung der Gemeinde-Ordnung und der sonstigen, das Gemeindegewesen betreffenden Gesetzes-Vorschriften zu überwachen;
- b. die Amtsthätigkeit der Gemeindebeamten und die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu beaufsichtigen;
- c. den Gemeinde-Versammlungen beizuwohnen, den Ehrenvorsitz in denselben zu führen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und das Protocoll zu leiten;

- d. Irrungen in Gemeinde = Angelegenheiten, welche unter Gemeinde-Mitgliedern niemals Gegenstand eines richterlichen Verfahrens werden können, thunlichst beizulegen;
- e. die Gemeindebeschlüsse, sowie Auszüge aus den Gemeindebüchern und Protocollen, nicht minder Berichte und Eingaben an die Landesregierung und sonstige Behörden durch seine Mitunterschrift zu beglaubigen.

§ 5.

Die aus der Gemeinde-Casse zu zahlende Remuneration des Patron's ist zu 45 Mark jährlich festgestellt.

III. Vom Vorstande.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Rechnungsführer und einem Schriftführer. Es sind dies Ehrenämter, für welche eine Remuneration nicht gewährt wird. Erweisliche Auslagen werden aus der Gemeinde-Casse erstattet.

§ 7.

Der Vorstand wird in einer Gemeinde-Versammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern aus deren Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen erwählt, und zwar so, daß zuerst der Vorsitzende, darauf der Rechnungsführer und schließlich der Schriftführer gewählt werden. Für den Fall, daß absolute Stimmenmehrheit sich nicht sofort ergibt, ist eine zweite Wahl anzuordnen, bei welcher nur die Beiden, auf die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind, zur Wahl gelangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Patron zwischen den Beiden, welche gleiche Stimmenzahl haben, doch steht dem Patron frei, das Loos entscheiden zu lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes, über deren Wahl und Beeidigung ein Protocoll aufzunehmen ist, haben den in der Anlage A vorgeschriebenen Eid zu vollziehen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet.

Das zum ersten Male und das zum zweiten Male ausscheidende Vorstands-Mitglied wird durch das Loos bestimmt; jedoch nimmt beim zweiten Male an der Ausloosung nicht das-

jenige Mitglied Theil, welches an die Stelle des zuerst Ausgeschiedenen getreten ist.

Jährlich gegen Zeit des Ablaufs der Wahlperiode des demnächst ausscheidenden Mitgliedes ist eine neue Wahl desselben zu beschaffen.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Stimmberechtigung als Gemeinde-Mitglied, so scheidet dasselbe von selbst aus dem Vorstande aus.

Das freiwillige Ausscheiden eines Vorstands-Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 8.

In den Vorstand können nur unbescholtene, stimmberechtigte Gemeinde-Mitglieder, welche zur Gemeinde-Casse beitragen und mindestens ein Jahr der hiesigen Gemeinde angehört haben, gewählt werden. Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, sowie Seitenverwandte bis zum zweiten Grade dürfen nicht gleichzeitig im Vorstande sein.

Die Annahme der Wahl dürfen nur ablehnen:

- a. Aerzte;
- b. über 60 Jahre alte oder kränkliche Personen;
- c. die Mitglieder des jüdischen Oberraths;
- d. die austretenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 9.

Der Vorstand betreibt seine Geschäfte collegialisch und hat sämtliche Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten und letztere unter Zutritt des Patrons in allen Beziehungen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Auch darf er, wenn Gefahr im Verzuge ist, in denjenigen Angelegenheiten, welche nach § 19 Nris. 1 und 6 sonst zur Beschlußnahme der Gemeinde stehen, provisorisch unter Zustimmung des Patrons die geeigneten Maßregeln ergreifen, muß aber thunlichst sofort die Genehmigung der Gemeinde veranlassen.

§ 10.

Dem Vorsitzenden insbesondere liegt ob:

- a. für die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung in der Synagoge Sorge zu tragen, wobei ihn in seiner Abwesenheit eines der anderen Mitglieder des Vorstandes

- event. ein zu substituierendes Gemeinde-Mitglied vertreten kann;
- b. dahin zu sehen, daß die Plätze in der Synagoge oder beziehungsweise dem Betlocale nummerirt und in der Art reihesfolgend vertheilt werden, sowie die Mitglieder der Gemeinde die Mitgliedschaft erlangt haben, ferner daß auch in gleicher Weise mit dem sogenannten Aufrufen oder Vortreten zur heiligen Thora verfahren werde;
 - c. daß die Frauenstellen ebenfalls reihesfolgend in der Art vertheilt werden, wie die Frauen in die Gemeinde eingetreten sind;
 - d. die erforderlichen Anordnungen bei Leichenbegängnissen in Gemäßheit eines von der Gemeinde zu erlassenden Regulativs zu treffen;
 - e. die Oberaufsicht über die Gemeindeschule in Gemäßheit der zu erlassenden Schulordnung zu führen;
 - f. die Belegung, Kündigung und Einziehung von Capitalien in Gemäßheit der Beschlüsse des Vorstandes und unter Zustimmung des Patrons zu bewirken;
 - g. die an die Gemeinde oder den Vorstand gerichteten Schreiben und Vorträge entgegenzunehmen.

§ 11.

Der Rechnungsführer, welcher Sitz und Stimme im Vorstand hat, muß eine Caution von 600 Mark bestellen, wenn ihn nicht ein Beschluß der Gemeinde und des Patrons davon befreit.

Derjelbe hat nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden die Einnahmen der Gemeinde zu erheben, deren Ausgaben gleichfalls nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden zu leisten und über beides klare und ordnungsmäßige Rechnung zu führen.

§ 12.

Der gleichfalls stimmberechtigte Schriftführer muß:

- a. in den Gemeinde-Versammlungen das Protocoll schreiben;
- b. die erforderlichen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse des Vorstandes oder der Gemeinde besorgen;
- c. das von ihm zu führende Gemeindesiegel sorgfältig aufbewahren, auch die Acten und Papiere der Gemeinde, welche während seiner Amtsführung seiner Obhut anvertraut sind, stets in guter Ordnung halten.

§ 13.

Der Vorstand hält regelmäßig alle Vierteljahr binnen acht Tagen nach dem Quartalsstage eine Sitzung zur Berathung und Erledigung der vorliegenden Gemeinde-Angelegenheiten. Außerordentliche Sitzungen oder schriftliche Abstimmungen kann der Vorsitzende erforderlichen Falls veranlassen.

Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen, welche der Vorsitzende leitet, ist ein Protocoll aufzunehmen und von den Anwesenden zu unterschreiben.

§ 14.

Alle Vorträge und Willenserklärungen des Vorstandes sind von den drei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied des Vorstandes muß den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen beiwohnen. In Behinderungsfällen hat das betreffende Vorstandsmitglied einen Stellvertreter zu ernennen, dessen Wahl der Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstandes bedarf, event. von der Entscheidung des Patron's abhängig ist.

Wer ohne triftige Gründe, worüber im Streitfalle dem Patron die Entscheidung zusteht, und ohne einen Stellvertreter ernannt zu haben, in einer Sitzung fehlt, verfällt in eine Strafe von drei Mark.

§ 15.

Zu den Beschlüssen des Vorstandes ist immer die Theilnahme von drei Personen erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet. Falls sich mehr als zwei abweichende Ansichten bilden, darf der Vorsitzende die Angelegenheit entweder an den Patron, dessen Botum alsdann unbedingt maßgebend ist, oder an die Gemeinde-Versammlung bringen.

§ 16.

Der Vorstand ist so berechtigt wie verpflichtet, die Gemeindebeschlüsse zur Ausführung zu bringen und etwa renitente Gemeindeglieder durch die unter Zustimmung des Patron's anzurufende Mitwirkung der Obrigkeit zur Fügsamkeit anzuhalten.

IV. Von der Einnahme, Ausgabe und Rechnungs-Ablegung.

§ 17.

Durch den Vorstand wird unter Zuziehung des Patrons alljährlich ein Voranschlag der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Uebersicht des durch Beiträge der Gemeinde aufzubringenden Geldbedarfs aufgemacht und der Gemeinde-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Voranschlag umfaßt das Kalender-Jahr und ist jedes Jahr um Neujahr festzustellen und der demnächstigen Rechnungsführung zum Grunde zu legen. Unvorhergesehene, nicht im Voranschlage aufgeführte Ausgaben in der Höhe bis zu 30 Mark dürfen vom Vorstande, unter einzuholender Genehmigung des Patrons, gemacht werden. Jedoch bedürfen unvorhergesehene, die vorbemerkte Summe übersteigende Geldausgaben, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist (§ 9), der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, welche per Missive von den Gemeindegliedern eingeholt werden kann.

Ein Beschluß kommt zu Stande, wenn mindestens zwei Drittel aller vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder übereinstimmend unter der Missive votirt hat.

Ergeben sich am Schlusse des Rechnungsjahres Ueberschüsse, so ist davon ein Betrag von mindestens zweihundert Mark dem vom Vorstande verwalteten Synagogenbaufonds zu überweisen, bis dahin, daß die Gemeinde im Besitze einer eigenen Synagoge sich befindet. Betragen die Ueberschüsse weniger als zweihundert Mark, so fließen sie ganz in diesen Fonds. Ueber diesen Synagogenbaufonds ist, wie über alles sonstige Gemeinde-Vermögen, Rechnung zu führen.

§ 18.

Die Prüfung der vorjährigen Rechnung geschieht innerhalb 6 Wochen nach Neujahr in einer Gemeinde-Versammlung, nachdem die Rechnung von zwei von der Gemeinde-Versammlung vorher zu Revisoren erwählten Gemeindegliedern geprüft ist, und wird nach erstattetem Bericht der Revisoren bei befundener Richtigkeit dem Rechnungsführer, welcher gleichzeitig mit der

Jahresrechnung einen Status des Gemeindevermögens vorzulegen hat, sofort zu Protocoll Decharge ertheilt. Ergeben sich aber Erinnerungen gegen die vorgelegte Rechnung, so hat der Rechnungsführer sich darüber binnen 4 Wochen zu erklären und dieselben, so weit er sie anerkennt, binnen gleicher Frist zu erledigen, wozu er nach Ablauf der Frist nöthigen Falls durch sofortige obrigkeitliche Verfügung angehalten werden kann.

Ueber Monitoren, welche der Rechnungsführer als richtig nicht anerkennt, entscheidet im Recurswege E. E. Rath mit Vorbehalt weiteren Recurses an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

V. Von den Gemeinde-Versammlungen.

§ 19.

Den Gemeinde-Versammlungen bleibt vorbehalten:

1. Die Beschlußnahme über alle das Gemeinwesen berührenden generellen Anordnungen und Maßregeln, insbesondere auch die Beschlußnahme über Cultus-, Begräbniß- und Schul-Angelegenheiten, über etwaige Abänderungen oder Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung, ferner die Anstellung und resp Kündigung der Cultusbeamten, sowie die Genehmigung der Bedingungen ihrer Anstellung.
2. Die Wahl des Vorstandes. (§ 7.)
3. Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages. (§ 17.)
4. Die Wahl von zwei Revisoren aus ihrer Mitte zur Prüfung der Jahresrechnung. (§ 18.)
5. Die Rechnungsaufnahme und die Decharge des Rechnungsführers. (§ 18.)
6. Die Genehmigung zum Abschluß eines die Gemeinde verbindenden Vertrags und Vergleichs und zur Anstellung einer Klage oder zur Einlassung auf eine solche.
7. Die Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen, zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung und zum Miethen von Grundstücken.

§ 20.

In der Regel sollen zwei Gemeinde-Versammlungen stattfinden, und zwar nach Neujahr und nach Johannis. Die Be-

rufung der Gemeinde-Versammlungen ist Sache des Vorstandes, welcher sich darüber vorgängig mit dem Patron zu benehmen und alle stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder mindestens acht Tage, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen hat.

§ 21.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wer ohne triftige Gründe, worüber der Vorstand mit dem Patron entscheidet, in einer Gemeinde-Versammlung fehlt, in welcher über Gegenstände des § 19 Nr. 7 verhandelt werden soll, verfällt in eine Strafe von 2 Mark. Diese Strafandrohung muß bei der Einladung zu solcher Gemeinde-Versammlung ausgesprochen werden.

§ 22.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet unter Ehrenvorsitz des Patrons die Versammlung und bringt die zu besprechenden Angelegenheiten zum Vortrag. Bei Beginn der Versammlung ist das Protocoll der letzten Gemeinde-Versammlung zu verlesen. Jedes Mitglied kann nach Erschöpfung der Tagesordnung eine Gemeinde-Angelegenheit zur Besprechung bringen. Diejenigen Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll, müssen jedoch bei der Berufung der Gemeinde-Versammlung bekannt gemacht worden sein.

Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Patron. In den Fällen des § 19 Nr. 7 ist eine Majorität von zwei Dritteln der Erschienenen zur Beschlußfassung erforderlich und müssen außerdem die Hälfte der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder anwesend sein. Wenn in der Versammlung, in welcher über Gegenstände des § 19 Nr. 7 hat Beschluß gefaßt werden sollen, nicht die Hälfte der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder anwesend gewesen ist, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Gemeinde-Versammlung berufen. In dieser Versammlung kann über diejenigen Gegenstände, über welche in der ersten Versammlung ein Beschluß nicht hat gefaßt werden können, nunmehr mit einer Majorität von zwei Dritteln der erschienenen Gemeinde-Mitglieder beschlossen werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erscheinenden Mitglieder verbindlich.

§ 23.

Die Berufung der Gemeinde-Versammlung muß innerhalb 4 Wochen erfolgen, wenn 15 stimmberechtigte Gemeinde-Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich beim Vorstande darauf antragen.

§ 24.

Ueber alle in der Gemeinde-Versammlung zur Verhandlung gebrachten Gegenstände und darauf gefaßten Beschlüsse ist ein Protocoll zu führen, welches durch die Unterschrift des Patrons beglaubigt wird.

VI. Von den Beiträgen.

§ 25.

Zu den Bedürfnissen des Gemeindegewesens haben alle Gemeindeglieder, die aus ihrem Erwerbe, ihrem Vermögen oder sonst ein Einkommen genießen, mithin auch Wittwen, geschiedene Ehefrauen und unverhehelichte Frauen nach Verhältniß ihres Einkommens und Vermögens Beiträge zu leisten.

§ 26.

Sobald die Summe des zu deckenden Bedarfs für das nächst bevorstehende Rechnungsjahr ermittelt worden, wird der aufzubringende Bedarf auf die beitragspflichtigen Gemeindeglieder von dem Patron, dem Vorstand und drei stimmberechtigten Gemeindegliedern, welche letztere von der Gemeinde zu erwählen sind, nach Maßgabe des Vermögens und Einkommens bei jedem Einzelnen festgestellt werden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern der Schätzungs-Commission erforderlich.

§ 27.

Von neuereintretenden Gemeindegliedern ist die Bestimmung des laufenden Beitrages bis zum nächsten Rechnungsjahre zunächst durch Selbstschätzung derselben zu versuchen, event. ist der Beitrag durch die im § 26 aufgeführte Commission zu bestimmen.

§ 28.

Wer sich durch die Bestimmung seines Beitrages beschwert erachtet, hat sich innerhalb 14 Tage mit seiner Beschwerde an den

Vorstand zu wenden, und soll alsdann eine Schätzungs-Revisions-Commission eine Revision der Einschätzung vornehmen. Diese Commission besteht aus den in § 26 gedachten Personen und 3 weiteren stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern, welche letzteren von den Beschwerdeführenden zu wählen sind. Jedoch dürfen nicht gewählt werden: Verwandte und Verschwägte in auf- und absteigender Linie der Beschwerdeführenden, sowie solche Personen, welche in geschäftlicher Beziehung mit denselben in einem Vertragsverhältnisse von gewisser Dauer, insbesondere als Principale, Handelsgesellschafter und dergleichen mehr, stehen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern der Schätzungs-Revisions-Commission erforderlich.

Gegen die Bestimmung der Schätzungs-Revisions-Commission steht den Eingeschätzten jedoch noch das Recht zu, sich innerhalb acht Tage recurrirend an G. E. Rath zu wenden, gegen dessen Entscheidung in gleicher Frist ein weiterer Recurs an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, zulässig ist.

Bis zur endlichen Entscheidung ist jedoch der von der Schätzungs-Commission bestimmte Beitrag vorbehaltlich der etwaigen Restitution zu entrichten.

§ 29.

Die conditionirenden Gemeinde-Mitglieder haben einen jährlichen, von dem Vorstande nach Maßgabe ihres Einkommens zu bestimmenden Beitrag zu zahlen, wogegen denselben thunlichst ein Stand in der Synagoge angewiesen wird. Gegen die Bestimmung des Vorstandes ist innerhalb 8 Tagen Recurs an G. E. Rath statthaft mit Vorbehalt weiteren Recurses an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, in gleicher Frist. Für die Beiträge der conditionirenden Gemeinde-Mitglieder haften die resp. Principale.

§ 30.

Die Beiträge sämmtlicher Gemeinde-Mitglieder sind in monatlichen Raten praenumerando zu erheben.

§ 31.

Befreit von Beiträgen sind:

- 1) besoldete Gemeindebeamte;

- 2) Dienstboten;
- 3) Lehrlinge und Personen, die sich zum Besuch hiesiger Lehranstalten aufhalten.

§ 32.

Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinde-Verbande.

§ 33.

Rückständige Beiträge und Straf gelder werden gleich öffentlichen Abgaben auf Antrag des Vorstandes und auf Kosten der Säumigen obrigkeitlich im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 34.

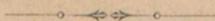
In allen Gemeinde-Versammlungen darf nur die deutsche Sprache zur Anwendung kommen.

§ 35.

Beschwerden der einzelnen Gemeindeglieder über Verfügungen des Vorstandes, welche durch Vermittelung des Patrons nicht erledigt werden, sind mit Vorbehalt weiteren Recurses an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, bei E. E. Rath anzubringen.

§ 36.

Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.



Anlage A.

Ich Endesunterschriebener gelobe hiermit in Kraft eines körperlichen Eides, daß ich das mir anvertraute Amt des Vorstehers bei der hiesigen israelitischen Gemeinde, mit strengster Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verwalten will. So wahr mir Gott helfe!

- 2) Dienstboten;
- 3) Lehrlinge und Personen, die f
Lehranstalten aufhalten.

§ 32.

Die Verpflichtung zur Zahlung
erlischt mit dem Ausscheiden aus dem G

§ 33

Rückständige Beiträge und Strafge
lichen Abgaben auf Antrag des Vorstan
Säumigen obrigkeitlich im Wege der
getrieben.

VII. Schlußbestimm

§ 34.

In allen Gemeinde-Versammlungen
Sprache zur Anwendung kommen.

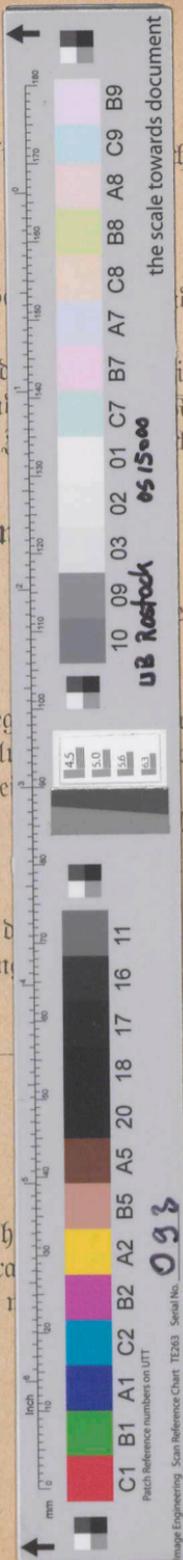
§ 35.

Beschwerden der einzelnen Gemeindeg
des Vorstandes, welche durch Vermittl
erledigt werden, sind mit Vorbehalt we
Großherzogliche Ministerium, Abtheilung
heiten, bei E. E. Rath anzubringen.

§ 36.

Abänderungen und Ergänzungen d
bedürfen der landesherrlichen Genehmigun

Ich Endesunterschriebener gelobe h
körperlichen Eides, daß ich das mir anvertra
bei der hiesigen israelitischen Gemeinde, r
haftigkeit und Unparteilichkeit verwalten
Gott helfe!



the scale towards document

h hiesiger

Beiträge
de.

ich öffent-
kosten der
fung bei-

deutsche

rfügungen
ons nicht
an das
Ingelegen-

Ordnung

lage A.

ft eines
orstehers
Gewissen-
ahr mir